

unseres Vaterlandes, aber auch aus der Fremde, hoffnungsvolle junge Leute, die mit Ernst und Eifer auf ihren schweren und mühseligen, aber auch dankbaren Beruf sich vorbereiten, in Wissenschaft und Praxis von tüchtigen Männern unterwiesen werden, um dereinst das Gelernte in der Ferne und Fremde zu verwerten und zu erproben. Ein Blick auf den Lehrplan zeigt die zahlreichen Disziplinen, in denen sich der Kolonialschüler heute zu bilden hat, zeigt aber auch gleichzeitig, wie Theorie und Praxis nebeneinander getrieben werden, um den jungen Mann bestens auf sein Lebensziel vorzubereiten. Sowohl in den allgemein bildenden Lehrgängern: Kulturwissenschaften, Naturwissenschaften, Englische, Rechtskunde, Sprachen, wie in den wirtschaftlichen Disziplinen: Landwirtschaft, Gärtnerei, Forstwirtschaft, kaufmännische Theorie und Praxis werden die Föhlänge unterwiesen, ihnen zur Seite und sie ergänzend stehen die technischen Fächer: das Bauwesen, die Kulturtechnik und die Handwerke.

Die Bibliothek, das Museum und die Lehrmittelsammlung haben eine erfreuliche Verelängerung erfahren. Um den Ausbau des Museums zu fördern, legt Herr Direktor Fabarius einen Gesamtplan vor. Derselbe soll zugleich Freuden und Kameraden der Anstalt einen Anhaltspunkt geben, um die noch zahlreichen Lücken durch Übertragung von Objekten auszufüllen. Wie stets enthält auch das vorliegende Heft Nachrichten aus dem Kameradensprekrie, Briefe an den Vetter der Anstalt, die gerade wegen ihres individuellen Kolorits auch allgemeines Interesse erregen, und die genauen Adressen früherer Schüler. Zu erwähnen ist noch eine kleine, recht lesenswerte Abhandlung über Tiefbohren nach Wasser von Herrn Paul Samel-Kapkolone. Hermann Ribben-dorff berichtet über die praktischen Übungen in der Milchwirtschaft der Anstalt.

Literatur.

La constitution juridique de l'empire colonial britannique par H. Speyer, avocat à la cour d'appel, docteur spécial de la faculté de droit de l'université de Bruxelles. Paris 1906. Arthur Rousseau, 328 S.

Der Verfasser hat in vorliegendem Werke den dankenswerten Versuch unternommen, die Rechtsgrundlagen im britischen Kolonialreich zu schildern und die solche Literatur über diesen Gegenstand oder seine einzelnen Teile kritisch und geschickt in eine recht lesbare Form, die auch den Nichtfachmann anregt, zu stellen. In einer geographischen Einleitung, die das erste Kapitel umfaßt, legt er die Gliederung des britischen Weltreichs auseinander, vornehmlich auch die ethnographischen Verhältnisse, und zeichnet in knappen Strichen die Einzelgebiete nach ihrer wirtschaftlichen Seite sowie in ihrer Ver-

ziehung zum Mutterlande. In den folgenden Kapiteln wird die innere politische Organisation des britischen Kolonialreiches in seinen einzelnen Gliedern, die legislative und exekutive Gewalt, die Rechtsgewalt der Kronkolonien, die autonomen Kolonien und der Schutzgebiete behandelt. Kapitel 4 gibt eine Studie über die historische Entwicklung der drei Regierungsformen, des administrativen, repräsentativen und parlamentarischen Systems, weiterhin werden die Kolonialföderationen Kanadas und Australiens sowie Südafrikas auseinandergesetzt. Im sechsten Abschnitt erläutert der Verfasser das Zivil-, Handels- und Strafrecht in den britischen Kolonien, das englische Recht sowie die Verbindungen mit einheimischen Rechtsformen, so das angloindische Recht und die aus früherem Besitz sich herleitenden Rechte einzelner Besitzungen, wie z. B. das spanische, romanische, holländische und französische Recht. Mit besonderem Nachdruck hebt er hervor, wie das englische Recht seinen einheitlichen Charakter gewahrt hat und wie es selbst in Ländern, die unter anderen entwickelten Rechtsformen (das französische Recht in Kanada) standen, mehr und mehr zu verdrängen vermochte. Aber auch da, wo der Ausbreitung englischen Rechts große Schwierigkeiten infolge der Erstfenz alter, hochentwickelter Rechtsanschauungen entgegenstanden, z. B. in Indien, ist jedenfalls auf dem Gebiete des Handels- und Strafrechts eine gewisse Angleichung eingetreten. In einem letzten Abschnitt betrachtet der Autor die rechtlichen Grundlagen des britischen Weltreichs in seiner Gesamtheit im Vergleich mit anderen großen Reichsgesetzen der Vergangenheit und bespricht die imperialistischen Ideen sowie die Zollpolitik Chamberlains, die politischen und militärischen Fragen der Zukunft, endlich die große Frage der englischen Wirtschaftspolitik. Er fällt schließlich das vorsichtige Urteil, daß man in der politischen Frage gegenwärtig noch nicht die Elemente einer Lösung des Föderationsproblems erblicken könne, da weder Kolonien noch Mutterland hinsichtlich lebhaftest Verlangen tragen, den status quo zu ändern. Man sei dabei über theoretische Erwägungen noch kaum hinausgekommen. Auch über die militärische und fiskalische Seite der Föderationsbestrebungen äußert er sich mit gleicher Zurückhaltung. Dem Werte ist eine chronologische Tafel der Entwicklung der Verfassungsformen der Hauptkolonien beigelegt, die der Leser mit sichtlichem Interesse entgegennehmen wird.

Première réunion internationale d'agronomie, provoquée par la société française de colonisation et d'agriculture coloniale tenue à Paris 21 à 26 juin 1905. Paris 1906. Felix Alcan. 594 S.

In einem stattlichen Bande werden hier die Berichte über die Arbeiten der Vereinigung vorgelegt, an denen Gelehrte und Fachmänner mit-

gearbeitet haben. Der überreiche Stoff gliedert sich in Pflanzenkulturen, Forstwirtschaft, Pflanzenkrankheiten, angewandte Zoologie, Zootechnik, Bodenkunde, Viehzucht, Tropenhygiene. Viehseuchen, endlich wirtschaftliche Fragen, wie Absatzmöglichkeiten einzelner Artikel. Die Berichterstatter gehören aller Herren Länder an; außer den französischen Referenten aus dem Mutterlande und den Kolonien haben Vertreter Hollands und seiner Besitzungen, Englands, Italiens auf dem Kongress das Wort ergriffen. Aus Deutschland sprach u. a. Soslin über die Baumwollkultur in den deutschen Kolonien. Nahezu 100 kürzere und längere Referate rein wissenschaftlicher Natur oder Fragen der angewandten Wissenschaft behandelnd lassen die ungeheure Arbeitssumme erkennen, die auf die Lösung kolonialer Probleme verwendet wird. Auf dem forstwirtschaftlichen und botanischen Gebiete sind die zahlreichsten Arbeiten über Kautschuk, Gummi, Baumwolle, Olivenöl, Zuckerrohrkultur hervorzuheben, auf technologischem Gebiete verdienen die Referate über Farze, Indigo und Pflanzenfasern

Beachtung, während die zoologische Sektion Vorträge über nützliche und schädliche Insekten, Parasiten usw. aufweist. Die hygienische Sektion umfasst Arbeiten, betreffend Prophylaxe gegen Beriberi, gelbes Fieber, Malaria, Lepra, Cholera, Pest, Dysenterie u. a. Auf wirtschaftlichem Gebiete sind die Berichte über den Kautschukmarkt in Bordeaux, über den Londoner Kakaos- und Vanillemarkt, über den Kautschukweltmarkt usw. hervorzuheben. Schon diese wenigen Angaben mögen genügen, um auf die Bedeutung der interessanten Publikationen aufmerksam zu machen.

Literatur-Verzeichnis.

Alle eingegangenen Bücher werden in diesem Kreise aufgeführt. Besondere Hervorhebung erfolgt nach diesbezüglichen Ermessen. Abänderung der eingegangenen Bücher findet unter keinen Umständen statt.
 Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Band XXXI. Heft 4. Brauchen wir eine Kolonialreform? Kolonialpolitische Betrachtungen von Ulrich v. Hassell. Stuttgart 1906. Druck und Verlag der Chr. Besserschen Verlagsbuchhandlung. Preis 80 Pf.

Verkehrs-Nachrichten.

In Bwindi und Bonaberi im Schutzgebiet Kamerun sind Postagenturen eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen erstreckt. — Die Postanstalt in Bwindi ist am 22. Mal, bejenige in Bonaberi am 15. Mal d. Js. eröffnet worden.

In Sobabis in Deutsch-Südwestafrika — etwa 200 km östlich von Windhuk — und in den zwischen Bwindi und Sobabis liegenden Orten Kappsfarm, Seeis, Diltwero und Groß-Bitvley sind Reichs-Telegraphenanstalten für den internationalen Verkehr eröffnet worden.

Die Wortzüge für Telegramme nach den neu an das Telegraphennetz angeschlossenen Orten ist dieselbe wie für Telegramme nach Windhuk und den übrigen Anstalten des Schutzgebiets. Sie beträgt zur Zeit 2 Mk. 75 Pf.

Postdampfschiffsverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten für den Monat August 1906.

Nach	Die Abfahrt erfolgt		Einschiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgehandelt werden am:	
	vom Ein- schiffungshafen	am:			
1. Deutsch-Nen-Guinea.	Neapel (deutsche Schiffe)	16. Aug. 13. Sept.	Friedrich-Wilhelms- hafen 43 Tage	14. 24. Aug. 11. 21. Sept. 10 ⁸⁵ abds.	
	Brindisi (englische Schiffe)	26. Aug. 23. Sept.	Simpsonshafen 45 Tage Simpsonshafen 42 Tage Friedrich-Wilhelms- hafen 46 Tage		
2. Deutsch-Ostafrika.	Genua (deutsche Schiffe)	20. Aug.	Rombosa ○ 21 Tage	4. 18. 27. Aug. 1. Sept. 10 ⁸⁵ abds. 8. Aug. 8. Sept. 9 ⁴⁰ abds. 3. 31. Aug. 10 ⁸⁵ abds. 4. 18. Aug. 1. Sept. 10 ⁸⁵ abds.	
	a) nach Darfoba, Ruwanda und Schirani	Neapel (deutsche Schiffe)	6. Aug. 3. Sept.		Rombosa ○ 16 Tage
	○ Von Rombosa Weiter- beförderung mit der Usambaba- bahn und von der Verbindung zu Schiff nach den Bestim- mungsorten.	Brindisi (österreich. Schiffe)	30. Aug.		Rombosa ○ 15 Tage
		Marseille	10. Aug. 10. Sept.		Rombosa ○ 17 Tage
		† Brindisi (engl. Schiffe)	5. Aug. 2. Sept.		Rombosa ○ 20 Tage
	b) nach Tanga (einschl. Kwanzi, Kruja, Koroogo, Rombos, Wogoi, Wubeta, Wanganzi, Wagiri und Mtschembati).	Neapel (deutsche Schiffe)	6. Aug. 3. Sept.		Tanga 17 Tage
	Genua (deutsche Schiffe)	20. Aug.	Tanga 22 Tage		

